

Landkreis Friesland



Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die Prüfung der
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010
der Gemeinde Bockhorn**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1. Prüfungsauftrag.....	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
2.1 Gegenstand der Prüfung.....	5
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	5
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	7
3.1 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz.....	7
3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	8
3.3 Inventur/Inventar.....	8
3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungs- wahlrechte.....	9
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 einschließlich Anhang.....	11
4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva.....	11
4.1.1 Immaterielles Vermögen.....	11
4.1.1.1 Lizenzen.....	11
4.1.1.2 Sonstiges immaterielles Vermögen.....	12
4.1.1.3 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition immaterielles Vermögen.....	12
4.1.2 Sachvermögen.....	12
4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken.....	12
4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken.....	13
4.1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	14
4.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	15
4.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	15
4.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere.....	16
4.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	16
4.1.2.8 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Sachvermögen.....	16
4.1.3 Finanzvermögen.....	17
4.1.3.1 Beteiligungen.....	17
4.1.3.2 Sondervermögen mit Sonderrechnung.....	17
4.1.3.3 Ausleihungen.....	18
4.1.3.4 Forderungen.....	18
4.1.3.4.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	19
4.1.3.4.2 Forderungen aus Transferleistungen.....	19
4.1.3.4.3 Privatrechtliche Forderungen.....	19
4.1.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände.....	19
4.1.3.6 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Finanzvermögen.....	20
4.1.4 Liquide Mittel.....	20
4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	20

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva.....	21
4.2.1 Nettoposition.....	21
4.2.1.1 Basis-Reinvermögen.....	21
4.2.1.2 Sonderposten.....	21
4.2.1.3 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Nettoposition.....	22
4.2.2 Schulden.....	22
4.2.2.1 Geldschulden.....	22
4.2.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	23
4.2.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	23
4.2.2.4 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Schulden.....	24
4.2.3 Rückstellungen.....	24
4.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen.....	24
4.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	25
4.2.3.3 Weitere Rückstellungen.....	26
4.2.3.4 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Rückstellungen.....	26
4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung.....	26
4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010.....	27
4.4 Anlagen zum Anhang.....	28
4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang.....	28
5. Bestätigungsvermerk.....	29
6. Anlagen.....	30
6.1 Eröffnungsbilanz.....	30
6.2 Anlagenübersicht.....	31
6.3 Forderungsübersicht.....	32
6.4 Schuldenübersicht.....	33

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft „Umsetzung Doppik“
Art.	Artikel
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinweise zur Inventur	„Hinweise zu Fragen zur Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
inkl.	inklusive
i.S.	im Sinne
KDO	Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
lt.	laut
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
o.g.	oben genannte/r/s
rd.	rund/gerundet
RPA	Rechnungsprüfungsamt
s.	siehe
S.	Satz
sog.	sogenannte/r/s
tlw.	teilweise
u.a.	unter
u.U.	unter Umständen
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Bericht auf die weibliche Form verzichtet.

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bockhorn nach Art. 6 Abs. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 vom 15.12.2005 wurde die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bockhorn über das Jahr 2006 hinaus bis zum 31.12.2009 nach den bislang geltenden Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts geführt.

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bockhorn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf Grundlage des NKomVG bzw. der NGO und der GemHKVO geführt.

Für das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, hat der Rat der Gemeinde Bockhorn entsprechend des Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 eine Eröffnungsbilanz zu beschließen, die nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 i.V.m. § 153 Abs. 3, § 155 NKomVG (§§ 119, 120 NGO) der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt unterliegt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die von der Gemeinde Bockhorn nach den Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aufgestellte erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 mit dem dazugehörigen Anhang in der Fassung vom 13.08.2013.

Der Bürgermeister Herr Meinen hat durch die Vollständigkeitserklärung vom 13.08.2013 schriftlich bestätigt, dass in der vorgelegten ersten Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen sowie erforderliche Abgrenzungen berücksichtigt und alle notwendigen Angaben gemacht wurden.

Der erste Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bockhorn zum 01.01.2010 sowie einzelne Bilanzpositionen wurden dem Rechnungsprüfungsamt ab dem 20.09.2010 zur Vorprüfung vorgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgte die Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. einzelner Positionen begleitend zum jeweiligen Erstellungsgrad.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgte daher entsprechend der Regelungen der § 119 NGO / § 155 NKomVG und in Anlehnung an die Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (L 200) des IDR und dem darin beschriebenen risikoorientierten Prüfungsansatz.

Für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen der NGO anzuwenden, so dass dementsprechend diese gesetzlichen Grundlagen in der Prüfung und im folgenden Bericht zugrunde gelegt werden.

Der vorliegende Bericht, der unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (L 260) des IDR erstellt wurde, stellt das Ergebnis der durchgeführten Prüfung dar.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte hinsichtlich des Ausweises des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Ansatz und der Bewertung der Positionen. Weiterhin wurde die Einhaltung der Bilanzgliederung und Berücksichtigung der erforderlichen Angaben im Anhang geprüft.

Zudem wurde die Prüfung darauf ausgerichtet, ob die Überleitung von der kameralen zur doppelten Buchführung ordnungsmäßig erfolgte und die vom MI vorgeschlagenen Regelungen zur Inventur und zur Bewertung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung wurden die vorgelegten Unterlagen und Angaben dahingehend geprüft, ob mit der Eröffnungsbilanz und dem dazugehörigen Anhang eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde erfolgte.

Die Prüfung wurde unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes daher so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehalts der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten oder Verstößen beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend wurde neben der Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse, soweit sie Auswirkungen auf die Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz haben, auch eine Beurteilung über mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, vorgenommen. Darauf aufbauend wurde untersucht, welche Maßnahmen verwaltungsintern vorgenommen wurden, um diese möglichen Risiken zu bewältigen (Internes Kontrollsystem).

Mit der Vorlage des ersten Entwurfs der Eröffnungsbilanz im September 2010 wurden erstmalig Unterlagen zu einzelnen Bilanzpositionen zur Vorprüfung vorgelegt. Die Prüfung dieser Positionen erfolgte in nicht unerheblichem Umfang begleitend zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz durch die Gemeinde Bockhorn. Die Ergebnisse dieser begleitenden Prüfung sind so bereits als Korrektur im Rahmen der Bewertung der jeweiligen Bilanzpositionen in die Eröffnungsbilanz eingeflossen bzw. wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Kenntnisse der Vorprüfungen fanden bei der Bestimmung des weiteren Prüfungsvorgehens Niederschlag. Neben den oben dargestellten analytischen Prüfungshandlungen wurde eine systematische Prüfung der angewendeten Erfassungs- und Bewertungsmethoden durchgeführt. Zudem wurden Plausibilitäten geprüft und Einzelfallprüfungen vorgenommen.

Die Prüfung der einzelnen Positionen erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf ihre zukünftigen finanziellen Auswirkungen. Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden zudem durch die Einschätzung des Prüfungsrisikos bestimmt. Die Schwerpunkte der Prüfung wurden daher auf die Positionen des Sachvermögens, insbesondere bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen, sowie auf den Ausweis der Rückstellungen gelegt.

Zur Prüfung der Positionen der ersten Eröffnungsbilanz wurden u.a. Kopien aus den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre, Grundbuchauszüge, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Darlehensübersichten, Überleitungstabellen von Haushaltsstellen zu Sachkonten, Saldenbestätigungen von Kreditinstituten sowie versicherungsmathematische Gutachten und sonstige Unterlagen vorgelegt und eingesehen. Weitergehende Auskünfte wurden von Herrn Meinen, Frau Lorenz, Herrn Krüger und Herrn Biefel, Gemeinde Bockhorn, erteilt.

Neben der Prüfung der Erfassungs- und Bewertungsmethoden wurde die korrekte Einbuchung der Daten in das Finanzsystem geprüft.

Die durchgeführte Prüfung bildete in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der ersten Eröffnungsbilanz und des dazugehörigen Anhangs mit Anlagen.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz sind hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung neben formellen Vorgaben insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die korrekte Überleitung kameraler Daten in das doppische System und verschiedene Ansatz- und Bewertungsgrundsätze sowie Bewertungswahlrechte zu beachten.

3.1 Frist zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz

Nach Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 ist die erste Eröffnungsbilanz nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31.12. des Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die Gemeinde Bockhorn hat die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 im Jahr 2013 und damit erst im vierten „doppischen“ Jahr fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt, so dass die gesetzlich geregelte Frist nicht eingehalten wurde. Bezogen auf die erste Eröffnungsbilanz und die vier darauf folgenden Jahre konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung daher nicht in vollem Umfang umgesetzt werden.

3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gemeinde Bockhorn verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software „doppik & more“ basierend auf mySAP ERP, die von der KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004“ liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more“ der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more“ erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more“ nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software entsprechend § 35 Abs. 5 GemHKVO lag zum Umstellungszeitpunkt nicht vor; sie wurde am 13.08.2013 von Herrn Meinen erteilt.

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens wurden die Ergebnisse der letzten kameralen Jahresrechnung, soweit sie Auswirkungen auf das Folgejahr haben, entsprechend in das neue System der doppelten Buchführung übergeleitet. Aufgrund des Realisationsprinzips und der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen sind bei der Überleitung besondere Regelungen zu treffen und zu beachten. Von der AG Doppik wurden Verfahrensbeschreibungen und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten veröffentlicht, die grundsätzlich berücksichtigt wurden.

Die Übernahme der kameralen Daten aus dem Vorjahr in das neue System erfolgte zum Teil im automatisierten Verfahren, zum Teil im laufenden Haushaltsjahr durch manuelle Buchung. Die in das neue System übernommenen Daten wurden in der Eröffnungsbilanz bzw. auf den Sachkonten grundsätzlich ordnungsmäßig abgebildet.

3.3 Inventur/Inventar

Für die erste Eröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Vorschriften zur Inventur und zum Inventar nach den §§ 37 ff. GemHKVO sowie die speziellen Regelungen des § 60 GemHKVO. Weiterhin können die Hinweise zur Inventur sowie die Hinweise und Erläuterungen der AG Doppik für die Durchführung der Inventur und Aufstellung der Eröffnungsbilanz herangezogen werden.

Nach § 60 GemHKVO i.V.m. § 37 ff. GemHKVO sind die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig und einzeln aufzunehmen und mit ihrem jeweiligen Wert anzugeben. Auf Grundlage dieser Zusammenstellung wird die Eröffnungsbilanz entwickelt.

Bei der Gemeinde Bockhorn wurde eine umfassende körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens durchgeführt. Im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurde von der Inventurvereinfachung nach § 60 Abs. 2 GemHKVO Gebrauch gemacht und auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert den Einzelwert von 5.000,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet, verzichtet.

Sämtliche Vermögensgegenstände wurden über das Programm „asset&more“ der KDO erfasst und bewertet, so dass vollständige Inventurlisten sowohl zum beweglichen als auch zum unbeweglichen Vermögen vorgelegt wurden.

Bei Vorlage einzelner Bilanzpositionen zur Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Bockhorn die Vollständigkeit der jeweiligen Position bescheinigt.

Es ist festzustellen, dass die Vollständigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände im Inventar sowie die der Verbindlichkeiten und Rückstellungen grundsätzlich gegeben ist und hieraus die erste Eröffnungsbilanz sowie der Anhang abgeleitet und aufgestellt werden konnten.

3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR und der damit verbundenen erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen unter Berücksichtigung bilanzrechtlicher Vorgaben, sind verschiedene Bewertungsgrundlagen, insbesondere Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie wertbestimmende Faktoren im Hinblick auf die Beurteilung der Eröffnungsbilanz eingehender zu betrachten.

Die gesetzlichen Grundlagen der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der §§ 95 ff. NGO und der §§ 42 bis 47 GemHKVO sowie des § 60 GemHKVO. Weiterhin sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Von der AG Doppik wurden zudem Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechts herausgegeben, die bei der Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden sollten.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte bei der Gemeinde Bockhorn grundsätzlich mit fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Grundlage für die Ermittlung von Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten waren insbesondere die Jahresrechnungen der vergangenen Jahre. Eine doppische Aufarbeitung der kameralen Jahresrechnungen erfolgte grundsätzlich nicht. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Investitionsbegriff mit einer Änderung der Rechnungslegungsform nicht verändert hat und die Werte der Investitionen daher entsprechend aus den geprüften Jahresrechnungen der Vorjahre übernommen werden können.

In den Fällen, in denen keine Daten verfügbar waren, wurde von der Bewertungsvereinfachung des § 96 Abs. 4 NGO Gebrauch gemacht und auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwerte als Anschaffungs- und Herstellungswerte zugrunde gelegt.

Forderungen wurden auf ihre Werthaltigkeit geprüft und in entsprechender Höhe ausgewiesen, liquide Mittel wurden mit dem jeweiligen Nennwert in die Bilanz aufgenommen.

Zur periodengerechten Darstellung der Aufwendungen und Erträge wurden aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz gebildet.

Die Bewertung der Schulden erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag, die Rückstellungen wurden in der zur Leistungserfüllung notwendigen Höhe gebildet.

Für die erste Eröffnungsbilanz werden den Kommunen verschiedene Bewertungswahlrechte und -vereinfachungen eingeräumt, von denen bei der Gemeinde Bockhorn die nachfolgend aufgeführten Wahlrechte angewendet wurden:

- Die Möglichkeit nach § 96 Abs. 4 NGO, Vermögensgegenstände mit auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwerten, die als Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte gelten, zu bewerten.
- Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 2 GemHKVO, auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswert den Einzelwert von 5.000,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet, zu verzichten.
- Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 3 GemHKVO, auf die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen zu verzichten.
- Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 5 GemHKVO, auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen zu verzichten.
- Die Möglichkeit nach § 60 Abs. 6 GemHKVO, Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 in das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde übergegangen sind, mit einem am Bodenrichtwert des Jahres 2000 orientierten Wert anzusetzen.

Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird verwiesen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 einschließlich Anhang

Im Rahmen der Prüfung wurden alle Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz sowie die Angaben im Anhang hinsichtlich der Vollständigkeit und unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften betrachtet. Die Prüfungsergebnisse sind nachstehend im Detail aufgeführt.

4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva

4.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten sind. Bei der Gemeinde Bockhorn sind lediglich Softwarelizenzen und die Einzahlung in die Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland zu aktivieren.

Der Gesamtbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände i.H.v. 351.777,14 EUR setzt sich wie folgt zusammen

Lizenzen	15.906,91 EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen	335.870,23 EUR
<u>Summe Bilanzposition</u>	<u>351.777,14 EUR</u>

Im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurde seitens der Gemeinde Bockhorn von der Wahlmöglichkeit des § 60 Abs. 5 GemHKVO Gebrauch gemacht und auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen verzichtet.

Auf die Möglichkeit nach Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005, die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Rechnungswesens als Investition anzusehen und dementsprechend zu aktivieren, wurde ebenfalls verzichtet.

4.1.1.1 Lizenzen 15.906,91 EUR

Bei den unter Lizenzen ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Gemeindeverwaltung verwendete Software, im Wesentlichen um die für das neue Haushaltssystem erworbenen SAP-Lizenzen.

Die Erfassung der Softwarelizenzen erfolgte über das Programm „asset&more“ und dazugehöriger Belege unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen sowie der Hinweise der AG Doppik.

Der Wert der Lizenzen beträgt zum 01.01.2010 insgesamt 15.906,91 EUR.

4.1.1.2 Sonstiges immaterielles Vermögen

335.870,23 EUR

Ausgewiesen werden die in die Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland bis 1982 insgesamt geleisteten Einzahlungen. Der Bestand der Kreisschulbaukasse hat sich nicht verringert, da es sich um eine reine „Darlehenskasse“ handelt. Es fehlt an den Voraussetzungen zur Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen nach § 47 GemHKVO, so dass entgegen der Hinweise der AG Doppik der gesamte geleistete Betrag angesetzt wurde.

4.1.1.3 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition immaterielles Vermögen

Die zu dieser Bilanzposition erfassten Vermögensgegenstände wurden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ordnungsmäßig ermittelt und die dazugehörigen Werte korrekt ausgewiesen.

4.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst gemäß § 54 Abs. 2 GemHKVO alle Vermögensgegenstände, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Bockhorn dienen. Mit einem Wert in Höhe von 14.961.338,94 EUR stellt es bilanziell den wesentlichen Anteil des Vermögens der Gemeinde Bockhorn dar und setzt sich wie folgt zusammen:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	388.006,13 EUR
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	3.932.964,79 EUR
Infrastrukturvermögen	9.985.843,62 EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	56.896,56 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	408.924,16 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	27.673,61 EUR
<u>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</u>	<u>161.030,07 EUR</u>
Summe Bilanzposition	14.961.338,94 EUR

4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

388.006,13 EUR

Unter der Position unbebaute Grundstücke werden Grünflächen, Ackerland und Wälder und Forsten ausgewiesen. Bei der überwiegenden Anzahl der Grundstücke, die insbesondere unter den Grünflächen ausgewiesen werden, handelt es sich um Grünanlagen und Teiche.

Grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken sind bei der Gemeinde Bockhorn nicht auszuweisen.

Der Bestand an unbebauten Grundstücken wurde anhand des Liegenschaftskatasters und von Grundbuchauszügen ermittelt. Auf dieser Grundlage war die vollständige Erfassung der Grundstücke gewährleistet.

Die Bewertung erfolgte entsprechend § 60 Abs. 6 GemHKVO und den Hinweisen zur Inventur Nr. III.2 mit den für Grünland bzw. Ackerland und Wald und Forsten geltenden Bodenrichtwerten aus dem Jahr 2000.

Der Gesamtwert aller unbebauten Grundstücke beläuft sich auf 388.006,13 EUR.

4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken 3.932.964,79 EUR

Ausgewiesen werden die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Bockhorn befindlichen bebauten Grundstücke und damit sowohl der Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten. Grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind bei der Gemeinde Bockhorn nicht zu aktivieren.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Teilsommen:

Grund und Boden	1.184.069,34 EUR
<u>Gebäude und Aufbauten</u>	<u>2.748.895,45 EUR</u>
Summe	3.932.964,79 EUR

Für die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Gemeinde Bockhorn stehenden Grundstücke wurden Flurstücksnachweise mit Eigentümerangaben des Katasteramtes herangezogen. Für die Erfassung der jeweiligen Bauteile wurden u.a. die Brandkassenprotokolle berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte getrennt von den jeweiligen Aufbauten und unter Anwendung des Bewertungswahlrechts nach § 60 Abs. 6 GemHKVO mit den Bodenrichtwerten aus dem Jahr 2000. Für ein Grundstück wurde aufgrund eines Erbbaurechtes eine sachgerechte Anpassung des Wertansatzes vorgenommen.

Im Eigentum der Gemeinde befinden sich Gebäude und Aufbauten verschiedener Art, die insgesamt mit einem Wert von 2.748.895,45 EUR aktiviert wurden und damit einen nicht unerheblichen Teil der Vermögens der Gemeinde Bockhorn darstellen.

Der Wert der Gebäude setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebäude und Aufbauten	
- mit Wohnbauten	25.929,31 EUR
- mit sozialen Einrichtungen	681.206,13 EUR
- bei Schulen	774.604,15 EUR
- bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, Gartenanlagen	540.319,95 EUR
- für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz	134.226,97 EUR
<u>- mit sonstigen Dienst-, (...) Geschäftsgebäuden</u>	<u>592.608,94 EUR</u>
Summe	2.748.895,45 EUR

Die Bewertung der Aufbauten erfolgte grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen. Die Werte wurden den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre bzw. den zu den Objekten vorliegenden Kostenaufstellungen und Schlussabrechnungen entnommen. Eine Prüfung der Werte anhand der vorgelegten Kostenaufstellungen und Schlussabrechnungen wurde vom RPA stichprobenartig vorgenommen.

In den Fällen, in denen die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht anhand der Jahresrechnungen ermittelt werden konnten, wurden entsprechend § 96 Abs. 4 NGO auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierte Werte als Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte angesetzt.

Diese Werte wurden in Anlehnung an das in der Wertermittlungsverordnung dargestellte Sachwertverfahren unter Berücksichtigung des von der AG Doppik veröffentlichten Berechnungsschemas ermittelt. Zur Bewertungsvereinfachung wurden verschiedene Parameter und Korrekturfaktoren grundsätzlich einheitlich festgelegt. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Höhe des Aufwands der Wertermittlung ist dieses Vorgehen im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewertung sachgerecht. Die der Berechnung zugrunde gelegten Daten waren für jedes Gebäude einzeln dokumentiert und belegt.

Zur Festlegung des Abschreibungsbeginns wurde in einigen Fällen ein fiktives Baujahr festgelegt, dessen Ermittlung jeweils nachvollziehbar und schlüssig dargestellt wurde.

Der Verzicht auf den gesonderten Ausweis von Betriebsvorrichtungen im Rahmen der Bewertung zur ersten Eröffnungsbilanz ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sachgerecht.

4.1.2.3 Infrastrukturvermögen 9.985.843,62 EUR

Unter der Bilanzposition werden der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen der Gemeinde ausgewiesen. Der Gesamtwert teilt sich wie folgt auf:

Grund und Boden	5.472.999,36 EUR
Straßen, Wege, Plätze	4.391.689,95 EUR
<u>Verkehrslenkungsanlagen, Beleuchtung</u>	<u>121.154,31 EUR</u>
Summe	9.985.843,62 EUR

Unter dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens werden die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befindlichen Straßengrundstücke einschließlich Oberflächengewässer ausgewiesen.

Die Bewertung wurde aufgrund der Regelungen des § 60 Abs. 6 GemHKVO für die vor dem Jahr 2000 angeschafften Grundstücke mit einem am Bodenrichtwert des Jahres 2000 orientierten Wert durchgeführt. Entsprechend der Hinweise zur Inventur der AG Doppik wurde im Rahmen der Bewertung grundsätzlich ein Wert in Höhe von 25% des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt. Diese Bewertungsmethode wurde auch für Grundstücke, die nach dem 01.01.2000 unentgeltlich an die Gemeinde übertragen wurden, angewendet.

Der für Straßen aktivierte Betrag in Höhe von 4.391.689,95 EUR umfasst die Werte für den Straßenaufbau einschließlich des dazugehörigen Straßenbegleitgrüns und Verkehrsschilder. Die Bewertung der Straßen erfolgte grundsätzlich mit den Herstellungswerten, die durch die jeweiligen Kostenübersichten der Gemeinde nachgewiesen wurden, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen. Unentgeltlich übertragene Straßen wurden mit den von den Erschließungsträgern mitgeteilten Herstellungswerten unter Berücksichtigung der bisherigen Abschreibungen aktiviert. Straßen, die bereits abgeschrieben sind, werden in der Bilanz und im Anlagenspiegel mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt.

Die Straßenbeleuchtung und Signalanlagen wurden gesondert erfasst und aktiviert. Für die Bewertung der Straßenbeleuchtung wurde vom Wahlrecht des § 45 Abs. 7 GemHKVO Gebrauch gemacht und für die jeweiligen Straßen bei gemeinsamer Beschaffung Sachgesamtheiten gebildet. Die zugrunde gelegten Anschaffungswerte wurden durch entsprechende Rechnungen belegt.

4.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 56.896,56 EUR

Ausgewiesen wird eine Skulptur als Kulturdenkmal. Die Aktivierung erfolgte mit dem Anschaffungswert der Skulptur, Abschreibungen sind aufgrund der nicht begrenzten Nutzungsdauer der Skulptur nicht zu berücksichtigen.

4.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 408.924,16 EUR

Ausgewiesen werden die bei der Gemeinde Bockhorn, den Schulen, Feuerwehren und dem Bauhof vorhandenen Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge. Der aktivierte Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Maschinen und technische Anlagen	185.036,63 EUR
<u>Fahrzeuge</u>	<u>223.887,53 EUR</u>
Summe	408.924,16 EUR

Die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen sowie der Fahrzeuge erfolgte entsprechend § 96 Abs. 4 NGO mit fortgeführten Anschaffungswerten. Aufgrund der Ausübung des Bewertungswahlrechtes nach § 60 Abs. 2 GemHKVO werden nur die Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge erfasst und ausgewiesen, deren Anschaffungswert 5.000,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer übersteigt. Die Höhe der zugrunde gelegten Anschaffungswerte wurde durch Rechnungen belegt. Die jeweiligen Abschreibungen wurden grundsätzlich entsprechend der Regelungen der GemHKVO und der für Niedersachsen geltenden Abschreibungstabelle ermittelt und berücksichtigt.

Unter der Position Maschinen und technische Anlagen wird im Wesentlichen ein Blockheizkraftwerk mit einem Gesamtwert von 172.339,20 EUR bestehend aus zwei selbstständigen, unabhängig voneinander laufenden Anlagen, ausgewiesen.

Unter der Position Fahrzeuge werden neben einem Dienstfahrzeug die Fahrzeuge des Bauhofes und der Feuerwehren ausgewiesen. Bei den Fahrzeugen des Bauhofes und der Feuerwehren wurde bei der Bewertung vom Bewertungswahlrecht nach § 45 Abs. 7 GemHKVO Gebrauch gemacht und die technischen Einrichtungen wurden gemeinsam mit den Fahrzeugen als Sachgesamtheit aktiviert.

4.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere 27.673,61 EUR

Der Gesamtbetrag dieser Bilanzposition stellt sich wie folgt dar:

Betriebsvorrichtungen	20.616,31 EUR
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	<u>7.057,30 EUR</u>
Summe	27.673,61 EUR

Unter der Bilanzposition Betriebsvorrichtungen wird ausschließlich eine energieoptimierte Filtersteuerungsanlage ausgewiesen, die im Freibad Bockhorn eingebaut ist.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet ausschließlich Arbeitsgeräte des Bauhofes der Gemeinde Bockhorn.

4.1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 161.030,07 EUR

Unter dieser Position werden die Zahlung für die Medienausstattung an der Grundschule Bockhorn sowie Auszahlungen für 4 Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag nicht abgeschlossen waren, ausgewiesen.

Geleistete Anzahlungen	8.043,54 EUR
<u>Anlagen im Bau</u>	<u>152.986,53 EUR</u>
Summe	161.030,07 EUR

Die ermittelten und ausgewiesenen Werte sind zutreffend bilanziert.

4.1.2.8 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Sachvermögen

Die ausgewiesenen Werte zu den einzelnen Positionen dieser Bilanzposition wurden entsprechend der gesetzlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Hinweise der AG Doppik ordnungsmäßig ermittelt und dargestellt.

4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Gemeinde Bockhorn betrug zum 01.01.2010 insgesamt 543.458,49 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Beteiligungen	15.638,76 EUR
Sondervermögen mit Sonderrechnung	388.702,18 EUR
Ausleihungen	69.944,70 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen	364.017,72 EUR
Pauschalwertberichtigung	- 329.759,23 EUR
Forderungen aus Transferleistungen	3.270,60 EUR
Pauschalwertberichtigung	- 3.270,60 EUR
Privatrechtliche Forderungen	7.492,42 EUR
Pauschalwertberichtigung	- 4.308,87 EUR
<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	<u>31.730,81 EUR</u>
Summe Bilanzposition	543.458,49 EUR

4.1.3.1 Beteiligungen

15.638,76 EUR

Unter der Position Beteiligungen sind die Anteile an verbundenen Einrichtungen und Unternehmen ausgewiesen, bei denen die Gemeinde Bockhorn mit bis zu 50% der Stimmrechte beteiligt ist und die gehalten werden, um eine dauernde Verbindung zu diesen Einrichtungen und Unternehmen herzustellen. Ausgewiesen werden die Anteilsrechte am Stammkapital der Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH sowie der Geschäftsanteil bei der Raiffeisenbank Varel-Nordenham eG.

4.1.3.2 Sondervermögen mit Sonderrechnung

388.702,18 EUR

Sondervermögen i.S. der §§ 102, 108 NGO sind nach den Hinweisen der AG Doppik wie Beteiligungen mit ihren Anschaffungswerten zu aktivieren, ausnahmsweise kann eine Bewertung anhand der sog. Eigenkapitalspiegelmethode erfolgen.

Dementsprechend ist der „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn“ als Sondervermögen in der Bilanz der Gemeinde Bockhorn zu aktivieren. Da eine Ermittlung der Anschaffungswerte nicht möglich ist, erfolgt eine Bewertung anhand der von der AG Doppik vorgeschlagenen Eigenkapitalspiegelmethode.

Für den Eigenbetrieb liegt eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 vor, die entsprechend der Regelungen der NGO und der GemHKVO erstellt wurde. Angesetzt als Sondervermögen wird der Wert des in der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesenen Reinvermögens in Höhe von 388.702,18 EUR.

4.1.3.3 Ausleihungen

69.944,70 EUR

Ausleihungen stellen langfristige Forderungen aus Geld- oder Finanzgeschäften gegenüber Dritten dar.

Ausgewiesen wird ein Darlehen in Höhe von 69.944,70 EUR an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH. Die Bewertung erfolgte entsprechend der gesetzlichen Regelungen mit den auf Basis der Nennbeträge fortgeführten Anschaffungswerten. Eine entsprechende Saldenbestätigung zum 31.12.2009 lag vor.

4.1.3.4 Forderungen

Forderungen stellen Vermögensgegenstände des Finanzvermögens dar, die entsprechend erfasst und bewertet werden müssen. Durch die Gliederung der Bilanz nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO werden Forderungen nach inhaltlichen Kriterien bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bzw. anhand der Struktur der Debitoren bei den privatrechtlichen Forderungen und Transferforderungen differenziert.

Die Werthaltigkeit der jeweiligen Forderungen ist zum Bilanzstichtag zu prüfen, da lediglich solche Forderungen als Vermögensgegenstände erfasst und aktiviert werden dürfen, denen ein realisierbarer Anspruch gegenübersteht. Dementsprechend werden nur vollwertige Forderungen mit dem gesamten Betrag ausgewiesen. Zweifelhafte Forderungen, bei denen ein Ausfall zu erwarten ist, werden lediglich in der Höhe angesetzt, der nach Abzug des zu erwartenden Ausfalls verbleibt. Uneinbringliche Forderungen sind vollständig abzuschreiben und somit nicht zu aktivieren.

Die Überleitung der Forderungsbestände aus dem bisherigen EDV-System auf Grundlage der in der Jahresrechnung 2009 gebildeten Kasseneinnahmereste in das neue „doppische“ EDV-System erfolgte im automatisierten Verfahren. Die sachliche Zuordnung der kameralen Kasseneinnahmereste zu den entsprechenden Forderungsarten, die sich aus der Bilanzstruktur ergeben, erfolgte anhand von Überleitungstabellen von Haushaltsstellen zu Sachkonten.

Für die Prüfung der Forderungen wurde die Jahresrechnung 2009 zugrunde gelegt. Die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmereste wurden vollständig und einzeln in das neue Verfahren integriert und die in der Jahresrechnung 2009 nach § 42 Abs. 4 GemHVO durchgeführte Restebereinigung wurde zutreffenderweise als Pauschalwertberichtigung in der ersten Eröffnungsbilanz dargestellt. Im Rahmen der automatisierten Überleitung entstandene Differenzen wurden anhand von Fehlerprotokollen der KDO belegt und nachvollziehbar den in der Nebenbuchhaltung geführten Personenkonten zugeordnet.

Die ausgewiesenen Werte zu den einzelnen Forderungsarten stimmen mit der Forderungsübersicht überein und ergeben sich wie im Folgenden dargestellt.

4.1.3.4.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen 34.258,49 EUR

Unter dieser Bilanzposition werden Forderungen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und ähnlichen Abgaben ausgewiesen.

Die Gesamthöhe ergibt sich wie folgt:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.686,16 EUR
Sonstige Forderungen	8.900,00 EUR
Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	343.431,56 EUR
<u>Pauschalwertberichtigung auf Forderungen</u>	<u>- 329.759,23 EUR</u>
Summe	34.258,49 EUR

4.1.3.4.2 Forderungen aus Transferleistungen 0,00 EUR

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich um Forderungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Die Zahlungsansprüche beruhen auf Forderungen aus Kostenbeiträgen, der ausgewiesene Wert stimmt mit den in der Jahresrechnung 2009 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten überein.

Entsprechend der pauschalen Restebereinigung im Rahmen der Jahresrechnung 2009 wurde in Höhe der Forderungen eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

4.1.3.4.3 Privatrechtliche Forderungen 3.183,55 EUR

Privatrechtliche Forderungen basieren u.a. auf Schuldverhältnissen wie Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen. Unter dieser Position werden insbesondere Forderungen gegenüber der Postbank aus der Auflösung eines Girokontos sowie Forderungen aus Verkäufen und Mieten und Pachten ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.009,76 EUR
Durchlaufende Posten	574,06 EUR
Übrige privatrechtliche Forderungen	4.908,60 EUR
<u>Wertberichtigungen auf übrige privatrechtliche Forderungen</u>	<u>- 4.308,87 EUR</u>
Summe	3.183,55 EUR

Die pauschale Wertberichtigung wurde entsprechend der in der Jahresrechnung 2009 vorgenommenen pauschalen Restebereinigung ausgewiesen.

4.1.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände 31.730,81 EUR

Unter dieser Bilanzposition ist die Versorgungsrücklage für Beamte der Gemeinde Bockhorn ausgewiesen, die bei der Versorgungskasse Oldenburg geführt und nicht von der Gemeinde selbst verwaltet bzw. angelegt wird.

4.1.3.6 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Finanzvermögen

Die ausgewiesenen Werte zu dieser Bilanzposition wurden grundsätzlich ordnungsmäßig ermittelt und ausgewiesen. Die Bewertung der Forderungen mit den ausgewiesenen Pauschalwertberichtigungen entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

4.1.4 Liquide Mittel

1.557.721,85 EUR

Die Bilanzposition liquide Mittel setzt sich aus dem Barvermögen und den Bankbeständen der einzelnen Konten der Gemeindekasse zum 01.01.2010 zusammen. Der Bestand der Rücklagen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn in Höhe von 943.290,48 EUR ist in dem aktivierten Betrag enthalten, da ein gesonderter Konto für den Eigenbetrieb erst ab dem neuen Haushaltsjahr geführt wird. In entsprechender Höhe ist auf der Passivseite ein Liquiditätskredit ausgewiesen.

Der ausgewiesene Bestand in Höhe von 1.557.721,85 EUR stimmte mit den jeweiligen Kontoauszügen und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute überein.

4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

36.389,57 EUR

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 49 Abs. 1 GemHKVO dann anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen.

Ausgewiesen wurden somit die bereits im Dezember 2009 geleisteten Beamtengehälter sowie bereits im Dezember gezahlte Sozialhilfeleistungen für Januar 2010.

Darüber hinaus wurde mit dem Hinweis, dass aus Gründen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Ausweis geringfügiger bzw. regelmäßig wiederkehrender Rechnungsbeträge als Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet wurde, keine weitere Rechnungsabgrenzung vorgenommen. Der Verzicht auf den Ausweis solcher Beträge als Abgrenzungsposten entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, soweit eine entsprechende Dokumentation erfolgt.

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva

4.2.1 Nettoposition

Unter der Nettoposition wird das kommunale „Eigenkapital“ ausgewiesen. Der Wert i.H.v. 12.112.406,30 EUR ergibt sich aus den folgenden Positionen:

Basis-Reinvermögen	4.993.931,61 EUR
<u>Sonderposten</u>	<u>7.118.474,69 EUR</u>
Summe Bilanzposition	12.112.406,30 EUR

Ein Jahresergebnis ist im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

4.2.1.1 Basis-Reinvermögen 4.993.931,61 EUR

Unter dem Basis-Reinvermögen werden das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen und entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 noch nicht abgedeckte Soll-Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes der Vorjahre als Minusbetrag übernommen.

Da in der kameralen Jahresrechnung 2009 kein Soll-Fehlbetrag ausgewiesen wurde, ergibt sich das Basis-Reinvermögen aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten wie folgt:

Vermögen	17.450.685,99 EUR
abzgl. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	11.718,22 EUR
abzgl. Schulden	2.095.678,41 EUR
abzgl. Rückstellungen	3.230.883,06 EUR
abzgl. Sonderposten	7.118.474,69 EUR
<u>abzgl. Rücklagen</u>	<u>0,00 EUR</u>
Reinvermögen	4.993.931,61 EUR

In dem Betrag sind entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 40.903,35 EUR enthalten.

4.2.1.2 Sonderposten 7.118.474,69 EUR

Sonderposten sind bei der Gemeinde Bockhorn entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO für empfangene, nicht rückzahlbare Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände sowie für erhaltene Beiträge und ähnliche Entgelte in der Bilanz ausgewiesen. Weiterhin werden für unentgeltlich übertragene Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens Sonderposten passiviert. Die ausgewiesenen Werte ergeben sich aus den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre bzw. aus den Kostenaufstellungen für die unentgeltlich übertragenen Vermögensteile.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen geförderten Vermögensgegenstandes und wirkt sich dementsprechend auf die Ergebnisrechnung aus.

Der Gesamtbetrag der Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Investitionszuwendungen	
- für allgemeine Investitionszuwendungen	3.856.533,02 EUR
- aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	3.054.188,67 EUR
<u>Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten</u>	<u>207.753,00 EUR</u>
Summe	7.118.474,69 EUR

Weitere Sonderposten sind in der ersten Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.

4.2.1.3 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Nettosition

Die Werte der einzelnen Positionen zur Nettosition wurden ordnungsmäßig ermittelt und ausgewiesen.

4.2.2 Schulden 2.095.678,41 EUR

Als Schulden werden alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Gemeinde Bockhorn entsprechend der Gliederung nach § 54 Abs. 4 GemHKVO mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag von 2.095.678,41 EUR ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Positionen:

Geldschulden	2.054.833,51 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	836,00 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten – durchlaufende Posten	
- Umsatzsteuer	- 6.872,39 EUR
- Müllabfuhrgebühren	18.445,33 EUR
- Sicherheitsbeträge	5.435,39 EUR
- Jugendaustausch	1.514,16 EUR
<u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>21.486,41 EUR</u>
Summe Bilanzposition	2.095.678,41 EUR

Die ausgewiesenen Werte zu den einzelnen Verbindlichkeiten stimmen mit der Schuldenübersicht überein und ergeben sich wie im Folgenden dargestellt.

4.2.2.1 Geldschulden 2.054.833,51 EUR

Unter der Position Geldschulden sind die Beträge, die der Gemeinde Bockhorn von Dritten zur Verfügung gestellt wurden mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital verzinst zurück zu zahlen, ausgewiesen.

Neben Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, die bei Banken und u.a. bei der Kreisschulbaukasse aufgenommen wurden, wurden auch Verbindlichkeiten für einen Liquiditätskredit, der aus dem Bestand der Rücklage des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn gewährt wird, passiviert.

Der Gesamtbetrag der Geldschulden teilt sich wie folgt auf:

Kreditverbindlichkeiten	
- für Investitionen	1.111.543,03 EUR
- zur Liquiditätssicherung	<u>943.290,48 EUR</u>
Summe	2.054.833,51 EUR

Die Höhe der Kreditbeträge wurde im Jahresabschluss 2009 nachgewiesen und im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2009 geprüft, so dass eine weitere Prüfung nicht erfolgte.

Der Ausweis der Kreditverbindlichkeiten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

4.2.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 836,00 EUR

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die aufgrund von bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen zu zahlen sind. Die Bilanzierung erfolgt mit den zum Bilanzstichtag jeweils offenen Rechnungsbeträgen.

In der kameralen Jahresrechnung 2009 wurden in Höhe der offenen Rechnungsbeträge Kassenausgabereste gebildet und ausgewiesen. Die Überleitung der Verbindlichkeiten erfolgte im automatisierten Verfahren unter Berücksichtigung der Überleitung von Haushaltsstellen zu Produkten und Sachkonten. Die in der Jahresrechnung 2009 ausgewiesenen Kassenausgabereste wurden personenkontenbezogen in das neue Verfahren integriert.

4.2.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten 40.008,90 EUR

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden die Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Posten und sonstige Verbindlichkeiten zur periodengerechten Abgrenzung ausgewiesen.

Der Wert der durchlaufenden Posten ergibt sich aus den Beständen der entsprechenden kameralen Haushaltsstellen -Verwahrkonten- zum 31.12.2009 und ist anhand der Jahresrechnung 2009 nachvollziehbar dargestellt.

Die Forderung, die sich aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung ergibt, wurde im Rahmen der Überleitung der Bestände in die erste Eröffnungsbilanz nicht aktiviert, sondern im Soll auf der Passivseite unter dem entsprechenden Sachkonto ausgewiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten zur periodengerechten Abgrenzung ergeben sich aus den Rechnungen, die im Jahr 2010 für Lieferungen und Leistungen aus dem Jahr 2009 gezahlt wurden.

4.2.2.4 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Schulden

Der Wert der einzelnen Positionen wurde ordnungsmäßig ermittelt und bilanziert. Die ausgewiesenen Werte stimmen mit den Angaben der Schuldenübersicht überein.

4.2.3 Rückstellungen 3.230.883,06 EUR

Rückstellungen sind gemäß § 95 Abs. 2 NGO für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Dazu zählen entsprechend § 43 Abs. 1 GemHKVO Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten.

Nach Auskunft der Gemeinde Bockhorn sind lediglich für die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte Rückstellungen zu bilden, andere drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder ungewisse Verbindlichkeiten wurden nicht ermittelt:

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.081.631,33 EUR
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	82.361,31 EUR
Rückstellungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	16.061,00 EUR
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	39.351,42 EUR
<u>Andere Rückstellungen</u>	<u>11.478,00 EUR</u>
Summe	3.230.883,06 EUR

4.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen 3.081.631,33 EUR

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen sind in Höhe der zukünftig wahrscheinlich anfallenden Alters- und ähnlichen Versorgungsleistungen nach dem BeamtenVG und der BBhV für die Beamten und deren Angehörige sowie für Pensionäre und Hinterbliebene auszuweisen. Damit wird die Höhe künftig voraussichtlich anfallender Verpflichtungen bilanziell dargestellt.

Neben Rückstellungen für Pensionen sind daher auch Rückstellungen für Beihilfeleistungen für den o.g. Personenkreis auszuweisen, so dass sich der Gesamtbetrag wie folgt zusammensetzt:

Pensionsrückstellungen	2.746.552,00 EUR
<u>Beihilferückstellungen</u>	<u>335.079,33 EUR</u>
Summe	3.081.631,33 EUR

Zum Bilanzstichtag bestand eine Versorgungsverpflichtung der Gemeinde Bockhorn gegenüber 5 aktiven Beamten und 6 Versorgungsempfängern. Da die Zahlungen der Pensionsverpflichtungen von einer Versorgungskasse geleistet werden, kann die Berechnung der Höhe der Rückstellungen von dieser übernommen werden. Dementsprechend ergibt sich die Höhe der ausgewiesenen Pensionsrückstellungen aus den vers-

cherungsmathematischen Gutachten der Versorgungskasse Oldenburg, die sowohl für jeden aktiven Beamten als auch für die Versorgungsempfänger erstellt wurden. Die der Berechnung zugrunde gelegten Vereinfachungen und Standardisierungen wurden von der Versorgungskasse Oldenburg mit dem MI abgestimmt.

Die Berechnung der Beihilferückstellungen erfolgte unter Berücksichtigung der Hinweise der AG Doppik in einem vereinfachten Verfahren. Die Höhe der Beihilferückstellungen ergibt sich demnach aus einem prozentualen Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen, das mit 12,2 % festgelegt wurde.

Die Prüfung der ausgewiesenen Rückstellungen wurde anhand von Personallisten und den versicherungsmathematischen Gutachten der Versorgungskasse vorgenommen.

4.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 82.361,31 EUR

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar und sind für Entgelt- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und für Aufwendungen von nicht in Anspruch genommenen Urlaubstagen und Mehrarbeitsstunden auszuweisen.

Der Betrag der Rückstellungen ergibt sich wie folgt

Rückstellungen für Altersteilzeit	23.547,73 EUR
Rückstellungen für Mehrarbeitsstunden	54.391,18 EUR
<u>Rückstellungen für Resturlaubstage</u>	<u>4.422,40 EUR</u>
Summe	82.361,31 EUR

Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit sind für ungewisse Verbindlichkeiten aus Personalaufwendungen zu bilden, die sich daraus ergeben, dass für den Arbeitgeber während der Beschäftigungsphase ein sog. Erfüllungsrückstand entsteht. Dieser Erfüllungsrückstand ergibt sich, da trotz voller Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nicht das gesamte Entgelt bzw. Gehalt ausgezahlt wird. Dieser Erfüllungsrückstand wird im Rahmen der Freistellungsphase abgebaut und die sich dann ergebenden Personalauszahlungen sind über die gebildeten Rückstellungen abzuwickeln.

Bei der Gemeinde Bockhorn wurden für einen anspruchsberechtigten Mitarbeiter Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit gebildet. Angesetzt wurde die Summe des voraussichtlich noch zu zahlenden Entgeltes für die Zeit der Altersteilzeit und dementsprechend der nach § 43 Abs. 2 GemHKVO für die Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendige Betrag.

Aufwendungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage und für geleistete Mehrarbeitsstunden stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar, für die Rückstellungen zu bilden sind. Die Höhe der Rückstellungen für Resturlaubstage bzw. Mehrarbeitsstunden wurde anhand der für jeden Mitarbeiter voraussichtlich entstehenden Personalaufwendungen für das Jahr 2010 unter Berücksichtigung der jeweils tatsächlich bestehenden Resturlaubstage und Mehrarbeitsstunden zum Bilanzstichtag ermittelt.

4.2.3.3 Weitere Rückstellungen

66.890,42 EUR

Es werden weiterhin Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen, aus anhängigen Gerichtsverfahren und andere Rückstellungen für die Prüfung der Jahresrechnung 2009 passiviert. Es handelt sich um Verpflichtungen, deren Höhe bzw. Fälligkeit zum Bilanzstichtag unbekannt waren. Der ausgewiesene Wert ergibt sich wie folgt:

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
- Steuerschuldverhältnissen	16.061,00 EUR
- anhängigen Gerichtsverfahren	39.351,42 EUR
<u>Andere Rückstellungen</u>	<u>11.478,00 EUR</u>
Summe	66.890,42 EUR

Weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind nach Angaben der Gemeinde Bockhorn nicht auszuweisen.

4.2.3.4 Prüfungsergebnis zur Bilanzposition Rückstellungen

Der Ausweis der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten erfolgte nach den Vorschriften des § 43 GemHKVO zutreffend dem Grunde nach und in der voraussichtlich erforderlichen Höhe.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

11.718,22 EUR

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der zutreffenden Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird. Ausgewiesen wurden entsprechend der Regelungen des § 49 Abs. 3 GemHKVO Einnahmen aus dem Jahr 2009, die erst im Haushaltsjahr 2010 einen Ertrag darstellten sowie in Vorjahren erhaltene und noch nicht verwendete zweckgebundene Erträge.

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um übergeleitete Ansprüche aus dem Sozialbereich sowie um zweckgebundene Erträge aus Zuschüssen der Landesschulbehörde.

Darüber hinaus wurde mit dem Hinweis, dass aus Gründen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf den Ausweis geringfügiger bzw. regelmäßig wiederkehrender Rechnungsbeträge als Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet wurde, keine weitere Rechnungsabgrenzung vorgenommen. Der Verzicht auf den Ausweis solcher Beträge als Abgrenzungsposten entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung, soweit eine entsprechende Dokumentation erfolgt.

4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Mit der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft werden das Vermögen und die Schulden sowie die liquiden Mittel, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen der Gemeinde Bockhorn zusammenhängend dargestellt und die wirtschaftliche Situation dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz dient dem Zweck, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Zusätzlich ist die Eröffnungsbilanz gemäß Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 in einem Anhang zu erläutern, der zur Darstellung der tatsächlichen Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Bockhorn beitragen soll.

Der Anhang umfasst entsprechend § 60 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO die Angaben, die zum Verständnis der Bilanz für sachverständige Dritte notwendig oder vorgeschrieben sind.

Im Wesentlichen sollen

- die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Vereinfachungsregeln,
- mögliche Haftungsverhältnisse,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben,
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren,
- Abweichungen von der vorgeschriebenen Abschreibungstabelle,
- vorgenommene weitere Untergliederungen der Posten der ersten Eröffnungsbilanz

erläutert und begründet werden.

Weiterhin sollen Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz bis zu deren Aufstellung bzw. des Beschlusses durch den Rat eingetreten sind, und zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung bedeutsam sind, aufgenommen werden.

Unter der Bilanz sind zudem entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auszuweisen, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Im Anhang der Gemeinde Bockhorn wurden grundsätzlich alle erforderlichen Erläuterungen für die erste Eröffnungsbilanz vorgenommen.

4.4 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurden ergänzend entsprechend der Vorschriften der §§ 100 Abs. 3 NGO, § 56 GemHKVO sowie den mit dem Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern die Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht beigefügt. Weiterhin wurden die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlage zur Bilanz dargestellt.

Die in den Übersichten dargestellten Vermögenswerte, Forderungen und Schulden entsprechen den in der Bilanz ausgewiesenen Werten.

4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang

Die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2010 und der Anhang wurden nach den zum 01.01.2010 geltenden gesetzlichen Regelungen der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster 15 dargestellt. Der dazugehörige Anhang mit Anlagen wurde ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und der Daten aus der Buchführung ist ersichtlich, dass die Werte für die Bilanz ordnungsmäßig abgeleitet wurden. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den Regelungen der GemHKVO.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Bockhorn.

5. Bestätigungsvermerk

Als Ergebnis der Prüfung wird mit Datum vom 09.09.2013 der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der

Gemeinde Bockhorn

in der Fassung vom 13.08.2013 in der diesem Bericht als Anlagen Nr. I bis Nr. IV beige-fügten Form der folgende Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat die Eröffnungsbilanz Ge-meinde Bockhorn zum 01.01.2010 in der Fassung vom 13.08.2013 sowie den dazuge-hörigen Anhang mit Anlagen geprüft.

Die Eröffnungsbilanz ergibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Bockhorn und wurde unter Beach-tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die entsprechenden Rechtsvorschriften wurden beachtet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Insoweit wird dieser Bestätigungsver-merk ohne Einschränkungen erteilt.“

Jever, den 09.09.2013



Rothe-Hanstein
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

6. Anlagen
6.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Anlage I

	€	€	Nettoposition	€
1. Immaterielles Vermögen	351.777,14		1.	12.112.406,30
1.2 Lizenzen	15.906,91		1.1 Basis-Reinvermögen	4.993.931,61
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	335.870,23		1.1.1 Reinvermögen	4.993.931,61
2. Sachvermögen	14.961.338,94		1.4 Sonderposten	7.118.474,69
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	388.006,13		1.4.1 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	3.856.533,02
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	3.932.964,79		1.4.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelte	3.054.188,67
2.3 Infrastrukturvermögen	9.985.843,62		1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	207.753,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	56.896,56		2. Schulden	2.095.678,41
2.6 Maschinen und technische Anlagen	408.924,16		2.1 Geldschulden	2.054.833,51
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.673,61		2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.111.543,03
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	161.030,07		2.1.3 Liquiditätskredite	943.290,48
3. Finanzvermögen	543.458,49		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	836,00
3.2 Beteiligungen	15.638,76		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	40.008,90
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	388.702,18		2.5.1 Durchlaufende Posten	18.522,49
3.4 Ausleihungen	69.944,70		2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	-6.872,39
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	34.258,49		2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	25.394,88
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00		2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	21.486,41
3.8 Privatrechtliche Forderungen	3.183,55		3. Rückstellungen	3.230.883,06
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	31.730,81		3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.081.631,33
4. Liquide Mittel	1.557.721,85		3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	82.361,31
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	36.389,57		3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	16.061,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus (...)	39.351,42
			3.8 Andere Rückstellungen	11.478,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	11.718,22
				17.450.685,99

6.2 Anlagenübersicht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Anlage II

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte						Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Vorjahr	Abgänge im Vorjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen ³⁾	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	Am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro- +/-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	- Euro -	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	352.468,75					691,61							
2. Sachvermögen													
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	388.006,13												388.006,13
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.484.626,63					1.551.661,84							3.932.964,79
2.3 Infrastrukturvermögen	37.023.907,73					27.038.064,11							9.985.843,62
2.5 Kulturdenkmäler	56.896,56												56.896,56
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	984.697,15					575.772,99							408.924,16
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	30.714,45					3.040,84							27.673,61
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	161.030,07												161.030,07
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)													
3.2 Beteiligungen	15.638,76												15.638,76
3.3 Sondervermögen	388.702,18												388.702,18
3.4 Ausleihungen	69.944,70												69.944,70
3.9 Sonstiger Vermögensgegenstände	31.730,81												31.730,81
insgesamt	44.988.363,92					29.169.231,39							15.819.132,53

6.3 Forderungsübersicht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Anlage III

Art der Forderungen ¹⁾	Gesamt- betrag am 31.12.2009 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2008 -Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	34.258,49	26.955,61	7.302,88			34.258,49
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00					
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	3.183,55	3.183,55				3.183,55
Summe aller Forderungen	37.442,04	30.139,16	7.302,88			37.442,04

6.4 Schuldenübersicht zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Anlage IV

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31.12.2009 -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2008 -Euro-	Mehr (+)/weniger (-)
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	2.054.833,51	943.290,48		1.111.543,03	1.320.405,14	734.428,37
1.1. Anleihen						
1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.111.543,03			1.111.543,03	700.405,14	411.137,89
1.3. Liquiditätskredite	943.290,48	943.290,48			620.000,00	323.290,48
1.4. sonstige Geldschulden						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	836,00					836,00
4. Transferverbindlichkeiten	0,00					0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	40.008,90	40.008,90				40.008,90
Schulden insgesamt	2.095.678,41	984.135,38	0,00	1.111.543,03	1.320.405,14	775.273,27